- Entwurf - Dienstleistungsvertrag

zwischen der

Kath. Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V., Stettenstr. 19, 86150 Augsburg
(Auftraggeber, kurz AG)

und

…….
(Auftragnehmer, kurz AN)

§ 1 - Gegenstand des Vertrages

Der AG überträgt dem AN die Durchführung der **Prüfung der elektrischen Betriebsmittel und Anlagen und die Prüfung der Blitzschutzanlagen und Potentialausgleiche** in den Einrichtungen und Liegenschaften der KJF Augsburg e.V. und verbundene Unternehmen gem. § 611 BGB. Die durchgeführten Prüfungen sind gem. den gesetzlichen Bestimmungen vom AN zu dokumentieren und dem AG auf Verlangen auszuhändigen. Geprüfte Geräte sind ebenfalls gem. den gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen.

§ 2 - Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten:

- das Angebot des AN vom ……. und alle Ausschreibungsunterlagen incl. Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
- Aufstellung der Liegenschaften der KJF Augsburg e.V. mit Mengen und Prüfterminen, Kostenstellen etc. (Anlage 2)
- die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung, der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 3 in Vereinbarung mit den elektrotechnischen Regeln des DIN-VDE-Werkes, die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Herstellervorgaben sowie öffentlich-rechtliche Vorschriften und behördliche Vorgaben

§ 3 - Art und Umfang der Leistungen

Der AN verpflichtet sich, die in der Leistungsbeschreibung im Detail beschriebenen Leistungen in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber bzw. der benannten Ansprechpartner (Koordinator, Einrichtungsleitungen, Haustechniker, Sekretariate) zu erbringen.

§ 4 - Durchführung der Arbeiten

Die vom AN eingesetzten Personen sind ausschließlich Elektrofachkräfte/Blitzschutzfachkräfte; die Fachkompetenz ist entsprechend vor Beginn der Arbeiten nachzuweisen.
Subunternehmer dürfen nur nach vorheriger Bekanntgabe und Genehmigung durch den AG eingesetzt werden (§ 613 BGB). Die Prüfer müssen entsprechende Schutzkleidung mit Firmenlogo oder Firmenaufschrift tragen. Jegliche Akteneinsicht und jede Handlung, die zu einer Gefährdung oder Verletzung des Geschäfts- und Dienstgeheimnisses führen könnte, ist dem Personal des AN strengstens untersagt. Die Mitarbeiter/innen sind vom AN schriftlich in

die Vorschriften und Vorgaben des Datenschutzes einzuweisen. Das KJF Informationsschreiben zum Datenschutz, liegt in aktueller Fassung den Ausschreibungsunterlagen bei und wird ebenfalls Vertragsbestandteil, muss folglich vom AN beachtet und umgesetzt werden. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich auf Vertraulichkeit zu verpflichten. Für zusätzliche Leistungen (Reparaturen etc.), die nicht im Leistungsverzeichnis aufgeführt sind, ist ein transparentes Angebot zu erstellen. Diese Leistungen können erst nach gesonderter Beauftragung durch den AG ausgeführt werden.

§ 5 – Koordination der Leistungserbringung

Der AN erbringt seine Leistungen selbständig und eigenverantwortlich. Der AG ist berechtigt, organisatorische Weisungen hinsichtlich Zutrittsregelungen, Sicherheitsanforderungen, Terminabstimmungen und betrieblicher Abläufe zu erteilen. Auf die jeweiligen betrieblichen Belange (therapeutische Anwendungen, Gespräche etc.) ist Rücksicht zu nehmen. Die Prüffristen sind einzuhalten und vom AN zu überwachen. Fachliche Weisungen hinsichtlich der Durchführung der Prüfleistung werden durch den AG nicht erteilt.

§ 6 – Auftragserfüllung – Abnahme - Reklamationen

Die Haustechnik/Einrichtungsleitung oder der Koordinator des AG kann die ordnungsgemäße Durchführung der Vertragsleistung jederzeit überprüfen und die Beseitigung von Mängeln bei der Durchführung zunächst mündlich einfordern. Bei weitergehenden Mängeln/ Reklamationen muss der AG dem AN dies schriftlich und zeitnah mitteilen. Soweit eine nicht vertragsgemäße bzw. fachgerechte Ausführung der Leistung erbracht wurde, kann der AG verlangen, dass der AN die Arbeiten laut Leistungsbeschreibung unentgeltlich und unverzüglich innerhalb von 14 Tagen nachbessert und richtigstellt.

Die Leistungen des AN gelten erst mit ausdrücklicher schriftlicher Abnahme durch den AG als abgenommen. Die Unterzeichnung eines Prüf- oder Arbeitsberichts dient ausschließlich der Bestätigung der Leistungserbringung vor Ort und stellt keine Abnahme dar. Später entdeckte und verdeckte Mängel sind dem AN innerhalb von 7 Tagen, mit Angabe von Art und Umfang des Mangels mitzuteilen. Kommt der AN mit der Leistungserbringung oder der Beseitigung von Mängeln in Verzug, stehen dem AG die gesetzlichen Rechte zu.

§ 7 – Vergütung – Zahlungsmodalitäten – Rechnungsstellung

Der AN erhält für die durchgeführten Leistungen die im Preisblatt angebotenen Preise, netto zzgl. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe vergütet. Die Abrechnung erfolgt nach der tatsächlich durchgeführten Prüfung der in der Kalkulation genannten Prüflinge, Geräte und Messpunkte.

Das Zahlungsziel für die gestellte Rechnung ist …% Skonto innerhalb von …. Tagen bzw. … Tage rein netto.

Es sind grundsätzlich Festpreise vereinbart.

Eine Preiserhöhung ist frühestens ab dem zweiten Vertragsjahr möglich. Die Firma ist jedoch berechtigt, ab dem 2. Vertragsjahr, bei einer Erhöhung der tariflichen Löhne und Gehälter die Preise den neuen Gegebenheiten wie folgt anzupassen:

Lohnkostenanteil vom Stundensatz (max. 85%) x Änderungssatz (Prozentwert) / 100.

Die Preisänderung ist dem AG mindestens 8 Wochen vor der geplanten Umsetzung schriftlich mitzuteilen und von ihm zu bestätigen. Ohne schriftliche Zustimmung des AG tritt die Preisanpassung nicht in Kraft.
Die Rechnungsstellung und dessen Bezahlung erfolgt erst nach Durchführung und Abnahme der Leistungen. Die Vorgaben des AG für die Rechnungstellung je Leistungsadresse, Liegenschaft, Kostenstelle, Besteller ID sind zwingend zu beachten.

§ 8 – Dokumentation und Datenherausgabe

Der Auftragnehmer hat sämtliche Prüfungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik zu dokumentieren.
Sämtliche Prüfprotokolle, Messwerte, Prüfberichte, Mängellisten sowie sonstige im Zusammenhang mit den Leistungen erstellten Unterlagen sind dem Auftraggeber in elektronischer Form zu übergeben.
Die Dokumentationen sind in einem gängigen und weiterverarbeitbarem Dateiformat bereitzustellen. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Dokumentationen besteht nicht.

§ 9 - Vertragsdauer und Kündigung

Das Vertragsverhältnis wird auf bestimmte Zeit geschlossen. Es beginnt am 01.01.2027 und endet zum 31.12.2029, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Vertrag kann durch schriftliche Vereinbarung der Parteien um jeweils bis zu ein weiteres Jahr verlängert werden.

Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- Einrichtungen des AG dauerhaft außer Betrieb genommen werden,
- der AN seine vertraglichen Leistungen trotz angemessener Fristsetzung nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt,
- der AN wiederholt vereinbarte Prüftermine schuldhaft nicht einhält oder geschuldete Prüfberichte trotz angemessener Nachfrist nicht vorlegt,
- über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder
- dem AG ein Festhalten am Vertrag aufgrund einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des AN nicht mehr zumutbar ist.

Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Schadensersatz bleiben unberührt.

§ 10 - Haftung

Für Schäden, die nachweislich der AN zu vertreten hat, haftet der AN nach den gesetzlichen Vorschriften. Der AN verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung vorzuhalten und deren Bestand dem AG auf Verlangen nachzuweisen (s. Anlage 3 – Versicherungsschein).
Gem. § 249 BGB ist der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Gem. § 249 Abs. 2 kann der AG statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.
Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der AG haftet nicht für Schäden des AN und dessen Mitarbeitern. Der AN verpflichtet sich, den AG von entsprechenden Entschädigungsansprüchen einschließlich Regressansprüchen jeglicher Art (z.B. von Versicherungen) freizustellen. Der

Haftungsausschluss und die Freistellungsverpflichtung gelten nicht für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder die auf die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht zurückzuführen sind, sowie bei Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit und Gesundheit. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungs-gemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf.

§ 11 - Sonstige Bestimmungen

Der vorliegende Vertrag nebst zugehöriger Anlagen stellt das gesamte Übereinkommen der Vertragsparteien dar. Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Dienstleistungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind. Diese Individualabreden sind zur Beweiserleichterung grundsätzlich nachträglich schriftlich niederzulegen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB. Die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbeziehungen des AN ist nicht möglich bzw. wird vom AG nicht gestattet. Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung sämtlicher arbeits-, sozialversicherungs-, arbeitsschutz- und vergaberechtlicher Vorschriften zu. Auf Verlangen des AG sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 12 - Schlussbestimmungen

Falls eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden sollte, hat dies nicht die Unwirksamkeit des Gesamtvertrages zur Folge. Die Vertragspartner werden unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere rechtlich zulässige Vereinbarungen ersetzen, die den Vertragsgrundsätzen entsprechen und dem erstrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommen.

§ 13 - Erfüllungsort / Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren Augsburg als Gerichtsstand und Erfüllungsort ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Auftraggeber
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Auftragnehmer